Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 60 (1966)

Artikel: Über die Taufe totgeborener Kinder in der Schweiz

Autor: [s.n.]

Kapitel: III: Der Brauch in nachreformatorischer Zeit

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Der Brauch in nachreformatorischer Zeit

Das Schicksal der einst blühenden Wallfahrtsorte in den reformiert gewordenen eidgenössischen Ständen war endgültig besiegelt. Welche Rückwirkungen mag jedoch der Kampf der reformierten Kirche gegen die Taufe totgeborener Kinder in katholischen Gebieten ausgelöst haben? Diese Frage läßt sich kaum genauer beantworten. Daß die Wallfahrt in St. Gallen nach der Restauration der Abtei in den alten Formen wiederum aufgenommen wurde, ist nach der Darstellung Staerkles [1] unwahrscheinlich. Auch fällt auf, daß der Jesuit Wilhelm Gumppenberg in seinem berühmten Werk: Atlas Marianus die Entstehungsgeschichte des Marienheiligtums in Tirano kurz erzählt, dagegen die doch einst recht häufigen Wallfahrten mit totgeborenen Kindern nicht einmal andeutet [2]. Nach ihm pilgerten Veltliner in dieser Not nach dem Wallfahrtsort Sporo im Tridentinischen [3]. Iso Müller erwähnt für Tirano einzig die Taufe des totgeborenen Sohnes des Podesta zu Teglio, Johann Florin, aus dem Jahr 1600 [4]. Bei der Spärlichkeit der Quellen in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation ist es nicht leicht, eine ununterbrochene Kontinuität des Brauches nachzuweisen. Selbst im Tirol, wo die neugläubige Bewegung, wie man weiß, zeitweise tief einzudringen vermochte, ist kaum an eine ungestörte Fortführung solcher Wallfahrten zu denken. Wie dem auch sei, für die Folgezeit blieb entscheidend, daß das Problem der Erkenntnis echter und unechter Lebenszeichen fortbestand und daß die reformierte Kirche, im Unterschied zur katholischen, diese Schwierigkeit durch eine neue Auffassung vom sakramentalen Charakter der Taufe zu lösen versuchte. Fest steht auch, daß der Brauch solcher Taufen sich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts neu entwickelte,

toter Kinder, Archiv für elsässische Kirchengesch. 15(1941/42) 211-226, verwiesen, in der zahlreiche vorreformatorische Fälle im Elsaß erwähnt werden, so Mergenthal b. Hagenau 1432, Altkirch 1450, Thann 1472 u. a. m. Er meint S. 221, die geschilderten Fälle fielen z. T. noch in die Zeit vor 1432, könnten aber auch viel älter sein.

[1] Vgl. diese Zeitschrift 21 (1927) 295.

[2] Atlas Marianus quo S. Dei Genitricis Mariae imaginum miraculosarum origines ... explicantur, auctore Guilielmo Gumppenberg. Monachi 1672. Uns stand die Ausgabe aus dem Besitz der Abtei Hauterive (erworben 1674) in der Univ.- u. Kantonsbibl. Freiburg zur Verfügung. Betr. Tirano Nr. 41, S. 105 f. Die wichtigste Literatur über Tirano bietet A. Giussani, Il Santuario della Madonna di Tirano nella storia e nell'arte. Como 1926. Gumppenberg beruft sich auf D. Simone Cabassi, Miracoli della Madonna di Tirano, Vicenza 1601.
Vgl. weiter unten Anm. 6.

[3] l. c. Nr. 292, S. 402.

[4] Churrätische Wallfahrten 76.

wenn auch unter teilweise veränderten Voraussetzungen, und die katholische Kirche sich wieder veranlaßt sah, Mißbräuche auszuschalten und mancher Schwierigkeiten Herr zu werden.

Die Marienverehrung erlebte im 17. Jahrhundert vor allem dank des mächtigen Einflusses der Jesuiten eine ungeahnte Verbreitung [1]. Daher vertiefte sich auch der Glaube an die Macht der Fürbitte Mariä, zumal eine in ihrer Art hervorragende Publizistik bestrebt war, diesen Glauben zu verherrlichen. Zu erinnern ist zunächst an den bedeutenden Prediger Wilhelm Gumppenberg [2]. Er veröffentlichte 1657 sein Werk: Atlas Marianus in zwei Bänden, das innerhalb von nur anderthalb Jahren in nicht weniger als 6000 von 9000 Exemplaren den Weg in alle Länder Europas fand. Die Ausgabe von 1672 besorgte Gumppenberg noch persönlich vor seinem Tode (1675). Auf über tausend Seiten bot er eine Beschreibung von 1200 marianischen Pilgerorten. Angesichts einer so umfassenden Darstellung wäre es verwunderlich, wenn er nicht auch auf manche Gnadenstätten zu sprechen käme, die wegen wunderbarer Wiedererweckung totgeborener Kinder und ihrer Taufe berühmt geworden waren. Er schildert elf Wallfahrtsstätten [3] mit Gnadenbildern, wo totgeborene Kinder dank der Fürbitte Mariä für kurze Zeit zum Leben zurückkehrten und getauft wurden. Von diesen reichen nur drei in die vorreformatorische Zeit zurück: Notre Dame de Caestre [4], Luggau [5] und Buxy [6], die andern Wallfahrten entstanden wohl erst im 17. Jahr-

[1] Vgl. BERNH. DUHR, Gesch. d. Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge 2 (1913) und 3 (1921) Register unter Kongregationen, dazu ST. BEISSEL, Wallfahrten zu u. lb. Frau in Geschichte u. Legende. Freiburg i. Br. 1913; DERSELBE, Geschichte der Verehrung Marias im 16. u. 17. Jh. ebda. 1918. Sehr richtig sagt TORSTEN GEBHARD, Die marianischen Gnadenbilder in Bayern (Kultur und Volk, Festschrift f. Gustav Gugitz, Wien 1954) 104: «Das 17. Jahrhundert wird das eigentliche Jahrhundert des marianischen Gnadenbildes». Er hebt ebenso die besondere Rolle des Jesuitenordens hervor.

[2] Über W. GUMPPENBERG, der 1647 auch in Freiburg predigte u. die Anregung zum Bau der Kapelle zu Loreto gab (vgl. Atlas Marianus S. 931), geb. 1609, † 1675, über 30 Jahre Prediger, s. DUHR l. c. 3, 567 f. LUDW. KOCH, Jesuiten-Lexikon (Paderborn 1934) 741 f. bietet leider nicht mehr, s. noch Lex. f. Theol. u. Kirche 4 (1960) 1273 f. sowie MARCEL STRUB, Les monuments d'art et d'histoire du canton de Fribourg 3 (1959) 342.

[3] Beiläufig erwähnt er noch Bruneck. Vgl. S. 93 ad 272 u. 273.

[4] GUMPPENBERG (zit. G) Nr. 14, S. 41, SAINTYVES (zit. Sa), En marge de la légende dorée (Paris 1931) 175. Dieser benützte offenbar nicht die Ausgabe von 1672.

[5] G. Nr. 265, S. 376; vgl. unsere Darstellung S. 28.

[6] G. Nr. 693, S. 750 f., Sa. 168 f. Auf die von diesen drei Wallfahrtsstätten erzählten Fälle von Wiedererweckung, deren Echtheit ernste Zweifel erwecken, gehen wir

hundert: Weißenstein im Etschland [1], Sporo im Tridentinischen [2], della Laste in Trient [3], Libercourt bei Carvin [4], Ransberg [5] und Alsemberg in Brabant [6], Tongres [7] sowie Teising in Oberbayern [8]. Gumppenberg bemühte sich, seine Darstellung der erfolgten Gebetserhörungen historisch zu belegen, indem er sich auf ältere Autoren, ganz besonders aber auf die von ihm bei vielen Gewährsmännern angeforderten Mitteilungen berief. Es war für ihn naheliegend, daß er sich in erster Linie an seine Ordensgenossen, selbst in weitentfernten Ländern, wandte [9]. So sehr er in mancher Hinsicht noch unkritisch denken mochte, er legte doch größten Wert darauf, daß manche Berichte aus älterer Zeit notariell beglaubigt waren, ja, er bewies sogar gelegentlich eine gewisse Zurückhaltung, als er die Vorgänge in Teising, die der kirchlichen Bestätigung ermangelten, ausdrücklich überging [10]. Im wesentlichen auf Gumppenberg stützte sich hinsichtlich der wunderbaren Erweckung totgeborener Kinder der Veroneser Joh. Bonifaz Bagatta in seinem zweibändigen Werk: Admiranda orbis Christiani, das 1695 in Dillingen erschien, aber weit unkritischer gestaltet war [11]. Weit mehr Beachtung verdient dagegen der

nicht ein. Wir verweisen auf SAINTYVES. Auch die Geschichte der später entstandenen Orte können wir nicht in unsere Darstellung einbeziehen, da dies entschieden zu weit führen würde.

[1] G. Nr. 290, S. 392 (recte 400). Die heutige Kirche von Maria Weißenstein entstand nach Jos. WEINGARTNER, Die Kunstdenkmäler des Etschlandes 3. 1. Teil (Augsburg 1929) 386-89, 1638, geweiht 1673; vgl. dazu M. SITT. WOLKENSTEIN (oben S. 29 n. 2) 163 f., 208, freilich ohne Erwähnung der Taufe totgeborener Kinder.

[2] G. Nr. 292, S. 402; nach Zeugnissen, die ihm Bischof Karl Madruzzo von Trient übermittelte, der wiederholt Gewährsmann war, s. S. 405, 414, 421, 472, wurden in den drei Jahren 1652, 1653, 1654 insgesamt 25 totgeborene Kinder getauft.

[3] G. Nr. 312, S. 422-24. Vgl. die Angaben bei ALDO GORFER, Trento città del Concilio. Trento 1963, 162.

[4] G. Nr. 559, S. 648.

[5] G. Nr. 703, S. 758. Die hier gebrauchte Ortsbezeichnung Ranspergensis, Ranspergae konnten wir nicht näher identifizieren. G. erklärt: «vicus est sub pago Lintrensi inferiore ad fluvium Getam ab oppido Tenensi miliario uno». Vgl. dazu E. FÖRSTEMANN, Altdeutsches Namenbuch 2. 1, 1433: Ramsberg b. Neerlinter?

[6] G. Nr. 717, S. 771; Sa. 174.

[7] G. Nr. 995, S. 1046; bei Sa. nicht erwähnt, vgl. 174 f.

[8] G. Nr. 1043, S. 2076. Teising b. Neumarkt. Kr. Mühldorf.

[9] Vgl. die bemerkenswerte Übersicht über die zahlreichen Gewährsmänner, die GUMPPENBERG, nach Provinzen gegliedert, cap. XIII bietet, bes. D über seine Mitbrüder in der Schweiz.

[10] Vgl. S. 41, 402, 771 sowie betr. Teising 2076.

[11] Jo. BONIFACIUS BAGATTA, Veronensis clericus regularis Theatinus: Admiranda orbis christiani 2 (Augsburg u. Dillingen 1695): Lib. tertius cap. 1: De admirandis circa baptismum, p. 93, 542. Hier das immerhin erwähnenswerte Zitat aus: «Eustachius Rudius in sua arte medica lib. 2 cap. 60: de Abort apud Petram

bekannte Moraltheologe Georg Gobat, der 1653 Rektor des Jesuitenkollegs in Freiburg wurde. Sein Gesamtwerk erschien nach seinem Tode 1681 in München [1]. Gobat hielt es auf Grund von Zeugen und persönlich überprüften Beispielen für erwiesen, daß totgeborene Kinder nach einem Weg von vier, sechs oder gar acht Tagen nach Mirecourt vor das hochverehrte Gnadenbild der Mutter Gottes in der Kirche der Franziskaner getragen wurden. Hier kehrten sie nach der Feier der hl. Messe und nach den üblichen Gebeten kurze Zeit zum Leben zurück, sodaß sie getauft werden konnten, worauf sie wieder verschieden. Gobat beruft sich im besondern auf zwei Zeugnisse von 1659 und 1666 [2]. Das erste bezog sich auf ein Kind von Rheinfelden, das zweite, das er selbst in einer Abschrift des apostolischen Notars G. Geuuier vom 3. Dez. 1666 eingesehen hatte, schilderte ausführlich, wie der totgeborene Knabe des Grafen Johann von Montfort, der am Bodensee wohnte, am 5. Sept. 1666 nach einer Reise von acht Tagen nach Mirecourt gebracht wurde. Hier erfolgte tatsächlich ein Bluterguß, das zuvor bleiche Gesicht rötete sich und Schweiß brach aus, sodaß die Zeugen und der anwesende Chirurg urteilten, das Kind lebe. Daher wurde es im Beisein von je zwei Paten und Patinnen von der erfahrenen Hebamme getauft und hierauf bei den Franziskanern bestattet. Um 1650, so fügt er hinzu, hätten sich ähnliche Vorgänge in Bruneck, einer berühmten Stadt Tirols, abgespielt, wo er damals selbst geweilt hatte. Man wird beachten müssen, daß Gobat die Mitwirkung auch eines Arztes hervorhebt.

Indessen entging es Gobat nicht, daß viele gelehrte Männer die Zulässigkeit der Taufe anzweifelten, weil die Lebenszeichen, unter welchen er das Lassen des Stuhls in Bruneck erwähnt, auf Betrug und Behexung des Blicks beruhten und keineswegs wirkliches Leben und eine Veränderung des Zustandes anzeigten. Allein nun hätten häufige Wunder besonders in Mirecourt, wie Gobat glaubt, alle Zweifel behoben, weshalb

Sanctam de miraculis perpetuis cap. 2». Das Werk erschien unter dem Titel: Ars medica seu de omnibus humani corporis affectibus libri quatuor 1608 in Venedig. Vorläufig konnten wir es nicht einsehen.

[1] Über Gobat, geb. 1. Aug. 1600 in Charmoille (Berner Jura), † in Konstanz am 3. März 1679, s. B. Duhr, l. c. 3, 173 n. 3, 536 ff., 775 f. Ältere Angaben bei E. Fr. v. Mülinen, Rauracia sacra. Actes de la société jurassienne d'émulation 15 (1863) 256, zuletzt Lexikon f. Theol. u. Kirche 4 (1960) 1032 f.

[2] Georgii Gobat S. J. theologi opera moralia omnia. Monachii 1681. Das Exemplar der Univ.- u. Kantonsbibl. Freiburg war ein Geschenk des Freiburger Ratsherren Franz Jos. Reiff an das Jesuitenkollegium von 1681. Das Folgende nach der Darstellung Gobats p. 93-95.

er absolut die Ansicht vertrat, es solle wenigstens die bedingte Taufe erteilt werden. Dies will er näher begründen.

Gobat hatte neun Jahre in Pruntrut geweilt, bis er 1625 nach Konstanz geschickt wurde. Damals bestand in Pruntrut keine Loretokapelle [1]. Um sich über die inzwischen erzählten Wunder Klarheit zu verschaffen, schrieb er am 15. Jan. 1667 dem Rektor des Kollegs in Pruntrut, Jakob Reiff [2], der ihm am 7. Febr. zu wissen gab, er habe persönlich die Vorgänge am Altar wiederholt und gründlichst untersucht. Der Pfarrer und Dekan Jobelot, Vorsteher der Kapelle, und der greise Mesmer [3] hätten einmütig erklärt, nie habe ein auf den Altar gelegtes totes Kind menschliche Laute von sich gegeben oder kindliches Weinen verraten oder Hände und Füße bewegt, sodaß die Rückkehr des Lebens mit Bestimmtheit hätte angenommen werden können. Vielmehr hätten solche Kinder bloß ein wenig die Pupille des Auges oder die Lippen bewegt oder Luft durch die Nase gelassen. Traten solche Zeichen ein, war ihnen die bedingte Taufe gestattet worden. Mehr wußte der Rektor, ein höchst unverdächtiger Zeuge, wie Gobat sagt, nicht zu berichten.

Daraus schloß aber Gobat, bei äußerster Not könnten, ja müßten alle Gnadenmittel angewendet werden. Die Taufe, wie sie in Pruntrut üblich sei, könne nur nützlich sein. Dies erläutert er nun an einem Vorfall vom Oktober 1659. Der bischöfliche Verwalter von Öhningen, Joh. Leonhard Kleinbrot, beauftragte Kaspar Schwarz, sein totgeborenes Knäblein nach Mirecourt zu bringen. Doch wies diesen eine vornehme Matrone nach Pruntrut. Hier gab nun das Kind offenkundige Zeichen des Lebens: Bluterguß, Schwitzen und Veränderung der Farbe, wie es die Geistlichen Henri Guesnin und Melchior Li Peure bezeugten. Die Umstehenden bestätigten eidlich, es seien in den Leintüchern Blutspuren zu finden gewesen. Es verging übrigens kein Monat, ohne daß nicht einige totgeborene Kinder nach verschiedenen Zeichen des Lebens getauft wurden. Das Dokument vom 20. Okt. 1659, ausgefertigt von den Geistlichen

[1] Im Visitationsprotokoll vom 24. Sept. 1606 über die Stadt Pruntrut und die Ajoie wird die Loretokapelle tatsächlich nicht erwähnt. Actes de la soc. jurass. d'émulation 2e sér. 32 (1927) 173 ff. Doch wird ebda. 193 die überaus bezeichnende Mahnung festgehalten: «morientium (puerorum) autem absque baptismo in terra non sacrata neque profana sed ad id designata, remotis omnibus superstitionibus quae ut plurimum a mulierculis introduci solent, sine orationibus et suffragiis sepeliantur». Vgl. dazu L. Burgener, Die Wallfahrtsorte der kath. Schweiz 1 (1864) 91.

[2] Am 11. Okt. 1668, nach Duhr l. c. 3, 129 n. 2, bereits Rektor des Kollegs in Mindelheim.

[3] Gobat l. c.: «sive, ut Bruntrutani loquuntur, lo brouder de Lorette».

Joh. Erhard Mathiat und Henri Guesnin, hatte Gobat am 13. Okt. 1670 in eigenen Händen gehabt. Als der Generalvikar von Konstanz es einsah, gestattete er die Beerdigung in geweihter Erde, die am 23. Tag nach der Geburt erfolgte. Die Leiche blieb bis zur Bestattung unverwest, von jedem unangenehmen Geruch frei, die Lippen rosig, wie ihm der vertrauenswürdige und untröstliche Vater, der kaum die Tränen zurückhalten konnte, in Gegenwart von 12 Geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten mit Nachdruck berichtet hatte.

Gobat war daher überzeugt, daß die Eltern solcher Kinder im Gewissen verpflichtet seien, zu diesem Heilmittel Zuflucht zu nehmen, wenigstens wenn sie nicht weiter als zwei bis drei Tagreisen von einer Gnadenstätte entfernt seien. Jeder müsse für das ewige Heil besorgt sein, zumal die Eltern, und jene verfügbaren Mittel anwenden, die höchst wahrscheinlich nützlich, leicht anwendbar, sicher aber nicht schädlich seien. Die Theologen machten zwischen natürlichen und übernatürlichen Mitteln keinen Unterschied, da hierfür keine vernünftigen Gründe bestünden. Zu einer acht bis zehn Tage dauernden Reise will Gobat freilich niemand verpflichten, da man eine so schwierige Reise angesichts der Ungewißheit des Erfolges der Wallfahrt niemandem zumuten könne. Hier gibt Gobat doch dem Zweifel Raum; denn er gesteht, noch sei nicht genügend erforscht, ob solche Zeichen aus wirklichem Leben hervorgingen. Die Erklärung, wonach alles auf Vorliebe oder Abneigung gegenüber einzelnen Wallfahrtsorten beruhe, lehnt er ab; denn diese seien zumeist zwölf Tagreisen weit von einander entfernt. Wer vorsichtig urteile, könne niemals annehmen, es sei alles reiner Betrug übelgesinnter Menschen. Entweder sei es das Werk des Teufels oder Gottes. Im Zweifelsfall müsse man glauben, es käme von Gott, sofern keine menschliche Mitwirkung vorliege. Wäre eine solche Taufe abergläubisch und von einem teuflischen Geist eingeführt worden, müßte man alle Vorgesetzten der drei Wallfahrtsorte [1], die diesen Brauch täglich zuließen, alle Pfarrer und Kapläne, die so eifrig mitwirkten, höchster Unwissenheit, der Nachlässigkeit und Leichtgläubigkeit bezichtigen. Eine solche Beurteilung wäre nach Gobat unmöglich nach soviel Gebeten und hl. Meßopfern, von Geistlichen besten Rufes gefeiert, um von Gott durch die Fürbitte Marias die Gnade des Lebens zu erflehen. Schließlich verweist Gobat nach auf Vorfälle in Brasilien, die er der Biographie des Missionärs Anton de Macedo von Johannes de Almeida, die 1671 in Rom erschien, entnahm [2].

[1] Gemeint sind Mirecourt, Pruntrut und Bruneck, das GOBAT persönlich kannte.
[2] Darauf können wir nicht eingehen.

Angesichts der so entschiedenen Stellungnahme dieses bedeutenden Moraltheologen zugunsten einer Praxis, die doch in ihm selbst manche Zweifel geweckt hatte, gegenüber allen gelehrten Gegnern, deren Einwände und Bedenken Gobat kaum andeutet, verwundert man sich nicht, das die Sitte der Taufe totgeborener Kinder zu neuer starker Verbreitung gelangte. Allerdings suchte man den Mißbräuchen dadurch zu begegnen, daß man die Taufe häufiger als früher nur mehr bedingungsweise spendete Man war vorsichtiger geworden, aber unsicher geblieben. Wie man sich bemühte, den kirchlichen Vorschriften nachzuleben, bezeugt das Verhalten des Pfarrers von Münster bei Rattenberg im Tirol, Isaak Lezelter [1]. Fünf totgeborene Kinder waren vor das Vesperbild seiner Kirche gebracht worden. Beim 1. Kind trat ein Wechsel von bläulicher zu lebhaft rötlicher Körperfarbe ein. Die Lippen wurden zinnoberrot. Ähnliches geschah beim 3. und 5. Kind. Beim 2. Kind erfolgte eine Blutung beim Näbelein, das 4. Kind ließ den Stuhl von sich, das Antlitz und besonders das eine Ärmlein röteten sich. Es waren dieselben Erscheinungen, die der Pfarrer von Münster selbst von Trens her kannte, besaß er doch von dort schriftliche Zeugnisse. Er hatte sich sogar bei Leuten erkundigt, die die Zeichen der Kinder gesehen hatten. Deshalb taufte er die Kinder bedingungsweise und beerdigte sie kirchlich. Er mochte an eine künftige Wallfahrt zu seiner eigenen Pfarrkirche denken und wollte der Zustimmung der kirchlichen Obern sicher sein. Er bat daher am 14. Aug. 1683 das Offizium in Brixen um Bericht, ob er das Volk in der Hoffnung auf solche Taufen belassen und ob er mit dieser Praxis fortfahren dürfe, wenn immer solche Zeichen auftreten würden. Das Konsistorium beschloß zwar bereits am 18. Aug., die Beobachtung solcher Zeichen und die Taufe zu untersagen, und zwar in Münster, Trens und Brixen, wo die Wallfahrt dem Vesperbild der Pfarrkirche galt, bis zum Entscheid der Ritenkongregation in Rom. Doch man befürchtete Unruhen im Volk. Deshalb wurde Michael Peisser, dem Pfarrer von Stilfs, dem Trens unterstand, in eigenem Dekret vom 25. Sept. 1683 die Taufe wieder gestattet. Doch blieb die Erlaubnis an bestimmte Bedingungen gebunden. Es mußte bis zur Spendung der Taufe vernünftigerweise noch Leben im Kind

[1] Das Folgende nach L. R[APP]., Kleine Bilder aus der Vergangenheit Tirols. Zs. des Ferdinandeums 3. F. 24 (1880) bes. 33-42. Leider konnten wir die Publikation von ANSELM SPARBER, Die Marienwallfahrt von Trens. Trens 1928 nicht einsehen. Vgl. RUD. KRISS, Wallfahrtsorte Europas, München 1950, 212-214. JOH. BAUR, Die Spendung der Taufe in der Brixner Diözese in der Zeit vor dem Tridentinum (Innsbruck 1938) 122 n. 91 geht darauf nicht ein.

vermutet werden können. Als Zeichen des Lebens galten: Bewegung der Pupille des Auges oder der Lippen, Atem durch die Nase, Bluterguß, Schwitzen, Farbwechsel am Gesicht oder am Körper. Vor allem durften weder Pfarrer noch Mesmer Gaben entgegennehmen oder gar solche fordern. Danach gelangte die Wallfahrt nach Trens zu neuem Aufschwung, ob auch in Münster, wissen wir nicht.

Als Stilfs am 29. Oktober 1688 visitiert wurde, erklärte der Pfarrer, Elias Vesmayer, in seinem Verhör ausdrücklich, er lasse nur jene Zeichen des Lebens zu, welche P. Gobat anführe und die kirchliche Obrigkeit von Brixen vorschreibe. Er beobachte die Zeichen der Kinder selbst oder es taten dies die Kooperatoren wegen der Entfernung von Trens, er lasse aber nicht alle Zeichen gelten. Die Taufe spende er selbst oder der Mesmer von Trens, der genügend unterrichtet und stets anwesend sei, wenn die Zeichen überprüft würden. Kinder ohne Zeichen seien öfters nicht getauft und auch nicht kirchlich beerdigt worden. Der 67jährige Mesmer, Mathias Apurg, waltete seit achtzehn Jahren seines Amtes. Wie er dartat, waren solche Kinder bereits vor 200 Jahren nach Trens gebracht worden. Er betrachte die Zeichen des Lebens als genügend. Er war vom verstorbenen Dekan Michael Peisser unterrichtet worden. Seit den letzten Dekreten taufte er selbst. Als die Pfarrer nicht mehr tauften, ging die Wallfahrt zurück und nahm das Opfergeld ab. Er bestätigte, daß viele Kinder gebracht worden seien, die nicht das geringste Zeichen gaben. Es seien keine Mittel angewendet worden, damit das Kind weich bleibe oder die Röte bewahre. Im kältesten Winter, als das Wasser oder der Weihbrunnen gefror, seien die Kinderleichen weich geblieben.

Als jedoch ein Kind ertrunken und tot nach Trens gebracht worden war, damit es hier wieder zum Leben käme, wo es dann getauft und in geweihter Erde begraben wurde, freilich ohne Geleite und Zeremonien, erregte dieser Vorfall größtes Aufsehen. Am 22. Okt. 1692 erließ das Konsistorium von Brixen an den Pfarrer von Trens eine scharfe Mahnung, wonach seine Kooperatoren, der Mesmer und andere Personen in Trens keine Kinder mehr zur Beobachtung der Zeichen, zur Taufe und zur Bestattung auf dem Friedhof annehmen durften, weil «verschiedene abusus und irreverentie respectu des hl. Tauffs» geschehen seien.

Diese Vorgänge sind recht bedeutsam. Sie lassen erkennen, daß die Anschauungen Gobats, die er in seinem moraltheologischen Werk vertrat, auch für kirchliche Obern wegleitend waren und manchen Pfarrherren eine Rechtfertigung boten. Die Zweifel an der richtigen Deutung der Lebenszeichen wurden allerdings immer drängender, noch fehlte ein

klarer Entscheid aus Rom. Dieses Beispiel von Münster zeigt aber auch, wie neue Wallfahrtsorte entstehen konnten. Es genügte unter Umständen, daß eines Tages Eltern in ihrer seelischen Not ihr totgeborenes Kind zur Kirche brachten, vor einem Heiligenbild auf den Altar legten, beteten, das Kind am ganzen Leib reiben ließen und dann auf die Zeichen des Lebens warteten. Traten diese nun auf, dann war dem Kind die Gnade der Taufe erwirkt und die Voraussetzung für die Wallfahrt gegeben, zumal wenn andere Gebetserhörungen sich am selben Ort eingestellt hatten. Es überrascht daher nicht, daß dieses Brauchtum in Tirol stark verbreitet war. Johannes Baur nennt Maria Waldrast im Wipptal, wohin 1630 ein Vater aus Dietenheim bei Bruneck sein totgeborenes Kind in einem «trühele» mehr als zwei Tagreisen weit trug, das dann in Matrei begraben wurde, Tramin, St. Paul in Eppan, Hollbruck, Brixen (Pfarrkirche), Gomion bei St. Leonhard in Passeir [1]. Gumppenberg selbst führt Bruneck an und Wolkenstein endlich Kaltenbrunn [2]. Weder über das Alter noch über andere Motive der meisten dieser Wallfahrtsorte können wir Genaueres sagen. Sehr wahrscheinlich entstanden mehrere Wallfahrten erst im 17. Jahrhundert.

Über diese Taufsitten in der Schweiz in der nachreformatorischen Zeit sind wir nicht sehr gut unterrichtet, da noch zu wenig Einzeluntersuchungen vorliegen. Ernst Baumann stellt fest, daß die Anfänge der Wallfahrt nach Muri zum hl. Leontius nicht bekannt sind und Muri erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts eine der besuchtesten Wallfahrtsstätten wurde [3]. Er führt 14 Mirakel an, in denen tot- oder vermeintlich totgeborene Kinder getauft wurden. In vier Fällen stellte sich das Leben nach dem Gebet oder der Verheißung an den Heiligen wieder ein, sodaß das Kind getauft wurde. In sieben Fällen starb das Kind bald nach der Taufe. Die Pilger kamen vornehmlich aus der näheren oder weiteren Umgebung, aber 1688 brachten Eltern aus Frittlingen in Württemberg ihr am 30. April totgeborenes Kind, das bereits 24 Stunden unter der Erde gelegen hatte, am 2. Mai nach Muri, wo es die bekannten Zeichen gab und getauft werden konnte. Bemerkenswert ist, daß P. Leodegar Mayer, Dekan des Stifts, 1649 den Bollandisten schrieb, Fehlgeburten seien seit der Translation der Gebeine des Heiligen in der Pfarrei Muri

[1] Joh. Baur l. c. 121 f.

[2] s. oben S. 29.

[3] Die Wallfahrt zum Katakombenheiligen Leontius. Kultur und Volk. Festschrift für Gustav Gugitz. Wien 1954, 25-51, mit Abb. 3 des Votivbildes des wiedererweckten Kindes aus Frittlingen. Vgl. im übrigen bes. 39-41.

selten geworden, sehr im Unterschied zu den umliegenden Dörfern [1].

Nach den Mirakelbüchern von Einsiedeln waren hier zwar Wallfahrten in Kindsnöten sehr häufig, aber in den wenigen Fällen, wo von der Taufe totgeborner Kinder die Rede ist, handelt es sich wahrscheinlich um Scheintod [2]. Claude Jacquet aus Pontarlier, ehemaliger Kanoniker der Kathedrale von Besançon, der in seiner Darstellung über Einsiedeln und seine Wallfahrt im 4. Teil (214-545) die Wunderberichte von 1655 bietet und am Ende sechs neue Mirakel hinzufügt (555 f.), erwähnt zwei Fälle, in denen das eine Kind zehn Tage, das andere sieben Tage nach der Geburt noch lebte [3]. P. Rudolf Henggeler führt aus den Mirakelbüchern vier Geburten aus den Jahren 1704, 1747, 1748, 1772 an, die kaum wirklichen Totgeburten zugerechnet werden können [4].

Die Wallfahrt zur St. Anna-Kapelle in Arruffens bei Romont entwickelte sich erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts [5]. Gestiftet wurde die Kapelle am 7. April 1676, geweiht dagegen wohl erst einige Jahre später, nach Paul Aebischer am 31. Okt. 1682, nach andern Angaben sogar wesentlich später [6]. Von einzelnen Taufen totgeborener Kinder in dieser Kapelle hören wir erst 1702 und 1707 auf Grund von notariell ausgefertigten Geburtsakten. Charles Morret, Bürger von Romont, 1707 des Rates von Romont, wohnte nahe der Kapelle und wurde auf Anordnung des Bischofs von Lausanne, J. B. Strambino, für die Spendung der Taufe eigens vereidigt und bevollmächtigt. Als Lebenszeichen nannte er 1702 Bluterguß aus der Nase, dann Schwarzwerden des Körpers nach der Taufe, 1707 Blutung an der linken Hand zwischen den Fingern.

[1] l. c. 41.

[2] Vgl. P. Rudolf Henggeler, Die Einsiedler Mirakelbücher. Der Geschichtsfreund 97-98 (1944, 1945), 97, 123.

[3] Claude Jacquet de Pontarlier, Histoire de l'origine, du progres et de l'etat present de la Ste. Chapelle située dans l'illustre Abbaie des Ermites, ou d'Einsidlen, seconde édition. Einsidlen par Henri Ebersbach 1699, 439 f., 445.

[4] l. c. Geschichtsfreund 98, 54-56, 59.

[5] A. Dellion Dict. histor. et statistique des paroisses cath. 10 (1899) 398.

[6] Nach Héliodore Raemy, Chronique fribourgeoise du dix-sept. siècle. Fribourg 1852, 304 f. hätte Peter v. Montenach die Kapelle am letzten Oktobersonntag (27. Okt.) 1686 geweiht, aber bereits am 2. Sept. 1689 (irrt. 1789) die Wallfahrt verboten. Charles de Raemy, Dict. géogr., histor. et commercial du ct. de Fribourg. Fribourg 1886, 339 bietet für die Weihe das Datum des letzten Oktobersonntags (28. Okt.) 1696. P. Aebischer, Survivances du culte des eaux. Schweiz. Archiv für Volkskunde 27 (1927) 35 f. zitiert lediglich Dellion, der aber die Weihe nicht erwähnt. Aus den folgenden Zeugnissen geht hervor, daß die Wallfahrt bereits unter Bischof Strambino († 1684) bestand. Sein Nachfolger wurde erst am 20. Dez. 1688 zum Bischof ernannt.

Zeugen waren 1702 «Joseph Vuillieret, officier du conseil» und Jean Pierre Comte von Romont, 1707 der Geistliche Jean Ulric Marillier [1].

Stimmt die Nachricht der Freiburger Historikerin Héliodore Raemy, dann hätte Bischof Peter von Montenach diese Taufen bereits am 2. Sept. 1689 verboten [2]. Wir halten das aber durchaus nicht für gesichert. Es steht nämlich fest, daß sein Vorgänger J. B. Strambino († 1684) solche Wallfahrten gefördert hat. Er ermahnte am 8. Sept. 1681 einen Ungenannten im burgundischen Les Hôpitaux zur Pflege der Marienverehrung und erteilte gleichzeitig Weisungen hinsichtlich der Opfergaben, ja, er versprach, bei der nächsten Visitation einen zweiten Opferstock zu erlauben, dessen Ertrag die Pfarrgenossen erhalten sollten. Am 27. Sept. 1683 setzte er dem dortigen Pfarrer von St. Katharina, Antoine Pareau, nochmals die von ihm getroffene Regelung inbezug auf die Rechte des Pfarrers auseinander. Das alles dürfte wohl auf die Wallfahrt mit totgeborenen Kindern zurückgehen. Der Bischof hatte nämlich um 1680, wohl wieder an den Pfarrer, Weisung ergehen lassen, die totgeborenen Kinder, die auf Grund von Lebenszeichen bedingt getauft würden, in geweihter Erde zu begraben und zu diesem Zweck, wie wir annehmen dürfen, die Bänke der Kirche zu entfernen [3]. Es erscheint daher als wenig wahrscheinlich, daß Bischof Peter v. Montenach die Wallfahrt nach Arruffens bereits 1689 verboten hat. Sicher ist dagegen, daß sich seine Nachfolger veranlaßt sahen, gegen Mißbräuche entschieden einzugreifen, so 1726 Claude Ant. Duding (1716-1745) sowie Bischof Hubert de Boccard (1746-58) am 17. Aug. 1747, der sogar drohte, die Kapelle gegebenenfalls schließen und zumauern zu lassen. Er forderte, daß das Verbot der Wallfahrt im ganzen Dekanat von Romont von der Kanzel herab verkündet werde [4]. Leider erfahren wir über die Natur der

[1] Staatsarchiv Freiburg, Rég. des notaires pièce 2188, 2191: 12. Juli 1702 bzw. 14. Febr. 1707.

[2] Das Jahr 1789, das H. Raemy 305 nennt, ist ein offenkundiger Druckfehler.

[3] Diese drei Aktenstücke, Staatsarchiv Freiburg Geistl. Sachen 648/535, 99, übermittelte uns in zuvorkommendster Weise Archivar Dr. Peter Rück. Es handelt sich um Abschriften des Notars Jean François Bressant von 1688, die von Pontarlier nach Freiburg übersandt wurden.

[4] Auf H. Raemy l. c. 304 f. stützt sich L. Burgener, Die Wallfahrtsorte der kath. Schweiz 2 (Ingenbohl 1964) 98, der zu diesem Brauch bemerkt: «Ich habe mehrere Einsendungen erhalten. Ich lasse die Sache dahingestellt, rede weder dafür noch dawider und lasse die kirchliche Behörde darüber entscheiden». – Leider gelang es uns nicht, bei der Überprüfung aller im bischöflichen Archiv und in der Kantons- und Universitätsbibl. Freiburg erhaltenen bischöflichen Mandate auch nur Spuren dieser Verbote aufzufinden.

Mißbräuche nichts Näheres, doch waren sie kaum geringfügiger Art, und die Wallfahrt hatte jedenfalls ein bedeutendes Ausmaß angenommen.

Daß auch in Gillarens zur Kapelle Notre Dame des Champs der freiburgischen Pfarrei Promasens mit totgeborenen Kindern gewallfahrtet wurde, ist bekannt. Wir glauben aber kaum, daß hier der Brauch über das 17. Jahrhundert zurückreicht. Die Kapelle soll in den Jahren 1694-1696 restauriert worden sein und damit dürfte wohl auch die Wallfahrt zusammenhängen. Auch hier griff Bischof Hubert de Boccard am 26.April 1746 mit einem absoluten Verbot der Aussetzung der Kinder ein [1]. Ob die im Mittelalter bezeugten Wallfahrten im Freiburgischen damals noch fortbestanden, wissen wir nicht [2]. Saintyves nennt noch Bourguillon (Bürglen) bei der Stadt Freiburg, ohne irgendwelche Belege zu bieten [3]. Dies dürfte auf einem Irrtum beruhen; denn in Bürglen stand das Siechenhaus, und daß die dortige Kapelle als Gnadenkapelle aufgesucht worden wäre, ist daher nicht anzunehmen [4].

Den Anstoß zu einer kritischeren Haltung kirchlicher Obern gegenüber diesem Brauchtum gab vor allem die berühmt gewordene Wallfahrt zur Kirche des Prämonstratenserstifts Ursberg in Schwaben. Sie entstand, wie Georg Rückert nachwies, erst 1686, als ein Bauer ein totgeborenes Kind brachte, das am vierten Tag, nachdem es gezeichnet hatte, bedingt getauft wurde. Darauf nahm die Wallfahrt in Kürze einen unerhört raschen Aufschwung, sodaß 1686-1720 über 24 000 Kinder gebracht wurden und die Taufe erhielten, während andere wegen fehlender Lebenszeichen ungetauft blieben [5]. Schon der Theologe Natalis Alexander hatte sich über manche Erscheinungen dieses Brauchtums ablehnend ausgesprochen und sich zur Begründung auch auf die Mißbräuche in der vorreformatorischen Zeit berufen, die von verschiedenen Bischöfen und Synoden in Frankreich scharf bekämpft worden waren, so von den Bischöfen von Langres 1452 und 1455, später von den Synoden von Besançon von 1592 und 1656. Wieviel besagt die Erklärung Alexanders, totgeborene Kinder seien nicht zu taufen, selbst wenn einfältige

[1] P. Aebischer l. c. 35 f. nach Dellion l. c. 9 (1897) 297.

[2] s. oben S. 9 f.

[3] P. Saintyves l. c. 179. Der Name ist hier in Bourdillon verschrieben.

[4] Die Bibliographie über Bürglen s. bei M. Strub, Les monuments d'art et d'histoire du ct. de Fribourg 3 (Basel 1959) 402.

[5] Vgl. G. Rückert, Zur Taufe totgeborener Kinder. Volk und Volkstum. Jahrbuch f. Volkskunde 2 (1937) 343-346. Ders., Brauchtum und Diözesanrituale, ebda. 297-305.

oder abergläubische Weiber sie zu heiligen Orten brächten und hier sich beim Kinde einige Bewegung zeige! Das Kind darf, wie er sagt, nur bei wirklichen Lebenszeichen, welche die Rückkehr zum Leben bewiesen, getauft werden [1]. Allein nun war der Stein des Anstoßes zufolge der Vorgänge in Ursberg erst recht ins Rollen gekommen, nachdem der Bischof von Augsburg 1729 vom Offizium in Rom aufgefordert worden war, die Mißbräuche in Ursberg abzustellen und er den berühmten Theologen, den Augustiner Chorherrn Eusebius Amort mit der gründlichen Untersuchung der Sachlage beauftragt hatte [2]. Das Stift hatte nämlich schon 1733 Gegenvorstellungen erhoben und 1737 sogar eine Revision des Verbots angestrebt. Amort, der wie Natalis Alexander die Beschlüsse von Langres geltend machte [3], bediente sich bei der Untersuchung in Ursberg von 1750 physikalischer Instrumente und zog auch einen Arzt und zwei Chirurgen hinzu. Er lehnte auf Grund seiner Feststellungen die in Ursberg geübte Praxis entschieden ab, weil von den angenommenen Lebenszeichen [4] namentlich Aufhören des Leichengeruchs, Rötung des Körpers anstelle der Leichenblässe aus natürlichen Ursachen: Gärung der inneren Organe, Zerstörung der Poren erklärt werden könnten, wenn der Körper an feuchtem und kaltem Ort niedergelegt würde, was nach dem Zeugnis der Physiker in Ursberg zutraf. Amort hielt es freilich für erwiesen, daß Kinder bei Ertrinken, Ersticken oder Erwürgen noch während drei Tagen leben könnten, ohne daß ein Lebenszeichen erkennbar wäre [5]. Bei weiten Wallfahrten bestünde jedoch Gefahr, daß das

[1] Über Natalis Alexander s. ANT. HÄNGGI, Der Kirchenhistoriker NAT. ALEXANDER (1639-1724). Diss. theol. Freiburg i. S. 1955, bes. 204 f. über dessen Theologia dogmatica et moralis von 1694. Wir sahen die Ausgabe von Paris (1743) 1, 480-82, regula III-IV ein. Zu einzelnen dieser Synodalbeschlüsse s. oben S. 30.

[2] Über Amort s. außer den bereits zit. Aufsätzen, G. RÜCKERT, Eusebius A. und das bayer. Geistesleben im 18. Jh. mit einem Verzeichnis seiner Werke. Beitr. z. altbayer. Kirchengesch. 20. Bd. 2. H. München 1956, bes. 13, 34 f., dazu OTTO SCHAFFNER, Eus. Amort (1692-1775) als Moraltheologe. Abhandlungen z. Moraltheologie hrg. von JOH. STELZENBERGER. Paderborn 1963, 43, 194, 347 f.

[3] Vgl. den Text bei E. AMORT, Theologia moralis pro usu parochorum 4 (Augustae Vindelicorum 1777) 216-219. Dazu RÜCKERT, Jahrbuch l. c. 343-346.

[4] In Ursberg galten als Zeichen des Wiederauflebens wie anderwärts 1. Veränderung der Körperfarbe. 2. Beweglichkeit der Glieder. 3. Aufhören des Leichengeruchs. 4. Bluterguß aus dem Munde oder der Nase. 5. Übergang der Trübheit der Augen zur Helle und Durchsichtigkeit. RÜCKERT l. c. 345.

[5] Er stützt sich u. a. auf Pauli Zacchiae Romani totius status ecclesiastici proto-Medici generalis quaestionum medico-legalium tomi tres olim aucti et emendati a viro celeberrimo Joh. Daniel Jorst etc. Francofurti ad Moenum 1688 sowie auf JACQUES JEAN BRÜHIER, Abhandlung von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes und dem Misbrauche, der mit übereilten Beerdigungen und Einbalsa-

Kind das Leben eher einbüßen müßte als daß es an der Wallfahrtsstätte das Leben gewinne. Daher empfahl er, die Gnade des Lebens daheim zu erflehen unter Verheißung einer künftigen Wallfahrt. Wie man weiß, lehnte dann auch Papst Benedikt XIV. 1748 Farbwechsel, Kontraktion der Glieder, Bluterguß durch die Nase und Schwitzen als echte Lebenszeichen ab, weil nach den Physikern diese Erscheinungen ohne weiteres dem Einfluß der Wärme zuzuschreiben wären, wie sie zufolge der brennenden Lichter entstehe [1]. Damit waren diese bisher so oft behaupteten Lebenszeichen als trügerisch erwiesen und von höchster kirchlicher Stelle abgelehnt worden.

Allein so leicht gelang es nicht, das Denken des Volkes in die richtigen Bahnen zu lenken. In Ursberg hatte es sich gezeigt, daß trotz aller Verbote der Andrang des Volkes anhielt, mochte auch die Zahl der zur Taufe gebrachten Kinder erheblich im Schwinden begriffen sein [2]. Indessen läßt sich nicht leugnen, daß der Entscheid aus Rom auch für manche Bischöfe der Schweiz eine starke Wirkung ausübte, selbst wenn die Zusammenhänge nicht überall und nicht immer deutlich sichtbar sind.

Die Gefahr der mißbräuchlichen Taufe drohte von jeher seitens der Hebammen. Es galt daher, sie besser auszubilden und ihre Eignung genau zu prüfen. Anläßlich der Visitation von Pruntrut von 1606 wurden drei Hebammen der Stadt, von denen zwei Witwen waren, vom Visitator verhört. Die eine von ihnen, Magdalena Witwe des Nicolas Bassant von Courtemaîche, hatte seit dreißig Jahren ihres Amtes gewaltet, konnte aber trotz aller Belehrung die Taufformel auch von ferne nicht richtig hersagen. Vielmehr brachte sie wertlose und lächerliche Sprüche vor, die sie bei einigen Taufen verwendet hatte. Es wurde ihr daher strengstens untersagt, ihren Beruf noch weiterhin auszuüben. Offenbar war sie kindisch geworden [3]. Gobat stellte nicht von ungefähr die Frage, ob nicht überhaupt alle von Hebammen gespendeten Taufen der Sicherheit wegen in bedingter Form wiederholt werden sollten. Er war durchaus geneigt, diese Frage zu bejahen [4]. Anläßlich der kirchlichen Visitation in Luzern

mierungen vorgeht. Aus dem Französischen übersetzet von D. Joh. Gottfried Jancke. Leipzig u. Coppenhagen 1754. Wir können darauf nicht näher eingehen.

[1] Benedicti Papae XIV. De synodo Diocesana lib. VII c. VI, X-XII. Nach der uns zur Verfügung stehenden Ausgabe von Venedig 1792 S. 173.

[2] Vgl. die Zahlenangaben bei Rückert l. c. 344 f.

[3] Visite de la ville de Porrentruy et du pays d'Ajoie. Actes de la société jurassienne d'émulation 2e série 32 (1927) 189.

[4] Gobat l. c. 1, 77 f.

wandten sich die Visitatoren am 3. Sept. 1753 an den städtischen Rat. Sie forderten diesen auf, dem Verbot totgeborener Kinder auf dem «Rigisberg» Nachachtung zu verschaffen, aber auch dafür zu sorgen, daß die Hebammen von den Chirurgen genügend unterrichtet und nach Vereidigung gegen ein jährliches Salär in Dienst genommen würden [1]. Daß diese Sorge wenige Jahre später auch in Landgemeinden bestand, belegen Beschlüsse der Bündner Gemeinde Fellers [2]. Je mehr später die Bedeutung einer umsichtigen Betreuung der schwangeren Frauen zufolge der fortschreitenden medizinischen Kenntnisse auch in kirchlichen Kreisen erkannt wurde, desto mehr nahmen sich Bischöfe solcher Anliegen an. Der Bischof von Lausanne, Bernard Em. von Lenzburg, zugleich Abt von Hauterive, erließ am 25. Mai 1788 ein eingehenderes Hirtenschreiben, in welchem er sich unter Berufung auf einige medizinische Werke mit Nachdruck für die Anwendung des Kaiserschnitts einsetzte, damit Kinder sterbender oder gefährdeter Mütter gerettet werden könnten. Er erklärte sogar den Widerstand gegen solchen notwendigen Eingriff als schwer sündhaft. Und ehe nicht der Kaiserschnitt durchgeführt wurde, durfte keine Segnung oder Beerdigung geschehen. Die Pfarrer wurden ermahnt, die Hebammen oder Geburtshelferinnen über alles genau zu belehren, sie jährlich einzuberufen und aufs neue zu unterweisen, namentlich darüber, wie das Kind im Mutterleib bei Schwergeburten zu taufen sei. Nach der Geburt sollte das Kind nochmals bedingungsweise getauft werden [3]. Bischof Maxime Guisolan wiederholte und ergänzte diese Bestimmungen in seinen Konstitutionen von 1812 [4].

Das Problem der Taufe bei Gefährdung der Mütter und Kinder unmittelbar vor oder bei der Geburt ist in vorreformatorischer Zeit sehr wohl erkannt worden. Daher wurde für Zweifelsfälle die bedingte Taufe vorgesehen. Besonders bemerkenswert ist die Bestimmung der Basler Synodalstatuten von 1503 [5]. Aber nun wurde die Unsicherheit in der Deutung der Zeichen des Kindes durch den Entscheid Roms von 1729 und späterer Jahre nicht allseitig behoben. Sie konnte auch nicht ein-

[1] Geschichtsfreund 28 (1873) 98 f.

[2] s. weiter unten.

[3] Mandatensammlung. Bischöfl. Archiv Freiburg i. S.

[4] Decreta et constitutiones synodales ecclesiae et episcopatus Lausannensis jussu Maximi Guisolani. Friburgi 1812.

[5] SCHANAT-HARTZHEIM, Concilia Germaniae 6, 10 f.: «Si puer in utero matris membrum aut partem corporis exponat, ea baptizari potest. Mulieres in partu mortuae si commode et caute scindi possunt, infans adhuc vivens baptizetur», vgl. auch die Statuten von Regensburg von 1512, l. c. 96.

fach behoben werden, weil die Kirche einerseits die Möglichkeit eines Wunders grundsätzlich nicht ausschließen durfte, andererseits nicht alle Lebenszeichen in ihrem individuellen Charakter ohne weiteres voraussehbar waren, die Kirche also zu ihnen im einzelnen auch nicht Stellung beziehen konnte. Daher ist es begreiflich, daß die Praxis der bedingten Taufe sehr vielen einen Ausweg aus den Schwierigkeiten bot, weshalb das Volk an diesem Brauchtum umso mehr festhielt und sich neue Wallfahrtsorte herausbildeten. Diese Entwicklung zeichnet sich gerade an einzelnen Orten des Bistums Chur deutlich ab.

P. Iso Müller nennt als bedeutendere Wallfahrtsorte in Graubünden Truns, Disentis und Brienz [1]. In Truns ist der Brauch erstmals 1680 belegt. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde jedoch die Pfarrkirche in Disentis weit häufiger aufgesucht. Hier wirkte offenbar der Kapuziner P. Florian da Brescia, der seit 1697 als Pfarrer amtete und 1707 die Bruderschaft von der schmerzhaften Mutter Gottes gegründet hatte, für die Einführung der Wallfahrt mit totgeborenen Kindern. Seit 1710 sind mehrere Fälle von Wiedererweckung totgeborener Kinder bezeugt. Schon um 1715 unterzog der Abt von Disentis, Abt Adalbert III. Defuns, in einem Bericht an die Nuntiatur in Luzern die Praxis in der Pfarrkirche einer scharfen Kritik, zumal kurz zuvor vier Kinder aus der Lombardei gebracht worden waren. In den Jahren 1732 und 1733 wurden totgeborene Kinder aus Wassen, Spiringen (zwei illegitime), Dardin, 1735 und 1746 aus Ruis, 1736 aus Realp [2], 1737 aus Attinghausen (Zwillinge) und Andermatt nach Disentis getragen und hier getauft. Auffallend war indessen namentlich der Vorfall mit einem Kind, das am 9. Januar 1740 in Seelisberg zufolge eines Abortus tot zur Welt kam, vorerst in ungeweihter Erde acht Tage begraben lag, dann aber auf nähere Erkundigung hin wieder ausgegraben und nach Disentis getragen wurde. Nach langen Gebeten gab das Kind Zeichen des Lebens, wurde bedingungsweise getauft und in geweihter Erde bestattet [3].

[1] Zur Taufe totgeborener Kinder im Bündnerland. Schweiz. Archiv f. Volkskunde 54 (1958) 15-27. Wo nichts anderes bemerkt, stützen wir uns hier auf seine Angaben.

[2] Gütig mitgeteilter Nachtrag von P. Iso MÜLLER, Disentis.

[3] Der aus dem Taufbuch von Seelisberg stammende, uns von P. I. MÜLLER freundlicherweise mitgeteilte Text zum 9. Jan. lautet wie folgt: «Mense circiter 6to a conceptione infelici abortu ejectus est infans mortuus Joannis Jacobi et Evae Trutmann, legitima proles, quae suo loco non benedicto sepulta est, per 8^{tiduum} humata, iterum ob acceptam pleniorem informationem effosa in Dizentis Retorum ad altare miraculose matris Dei dolorosae delata ibique post longas praeces aliqua vitae signa dedit, sub conditione baptizata et in loco benedicto sepulta est. Huius

Daß kirchliche Kreise gegenüber solchen Vorgängen recht kritisch gestimmt waren, bezeugen Äußerungen von Disentiser Konventualen, so des Dekans P. Maurus Wenzin gegenüber der Nuntiatur in Luzern, der direkt von trügerischen Wundern sprach und dabei bezeichnender Weise auch die Gegenwart eines bekannten Weibes erwähnt, auch Äußerungen des Sekretärs der schweizerischen Benediktinerkongregation, P. Fridolin Kopp in Muri, der einst Dekan in Disentis war. Wohl auf Vorstellungen des Nuntius hin beim Bischof Jos. Benedikt v. Rost (1728-54), nahm das Offizium von Chur in einer Sitzung vom 22. Oktober 1740, welcher der Generalvikar, der Domkantor [1] und P. Vincentius beiwohnten, Stellung zu den Vorgängen in der Pfarrkirche Disentis. Es faßte fünf Beschlüsse: 1. daß die Taufe vom Ortspfarrer oder einem andern Geistlichen oder einem geeigneten Mann, keinesfalls aber von einem Weib gespendet werden dürfe. 2. wurden Frühgeburten zur Taufe gebracht, war der Pfarrer zu benachrichtigen, damit dieser selbst oder sein Helfer, im Verhinderungsfall ein anderer Geistlicher die Taufe spende, im Notfall aber durften dies zwei vereidigte und vertrauenswürdige Personen welche die Lebenszeichen unter Eid bezeugen konnten, im Auftrag des Pfarrers tun. 3. getauft werden durfte nur, wenn wirkliche oder höchst wahrscheinliche Lebenszeichen vorlagen. Als solche galten jedoch weder Rötung noch Weiche des Körpers, da solche Veränderungen durch Übertragen der Wärme beim Halten des Kindes in den Armen hervorgerufen werden konnten, es wäre denn, daß diese Zeichen während langer Zeit anhalten würden, sodaß sie bei vorsichtigem Urteil nicht anders als durch Wunder erklärt werden könnten. 4. beruhten die Lebenszeichen nicht auf wirklichen Wundern, durfte die Taufe nur bedingt erteilt werden 5. Alle Mißbräuche, die sich in einer so wichtigen Frage eingeschlichen haben mochten, wurden verboten. Dem Kapuziner und Pfarrer in Disentis, P. Andreas, galt dieses Verbot ausdrücklich. Wohl gleichzeitig erging ein ähnlicher Erlaß an den Pfarrer von Schruns, am 15. März 1749 an die Pfarrkirche Berschis und am 21. Juli 1750 an die Pfarrkirche Brienz [2].

fidem manu propria scriptam dedit Rev. Fr. Bonaventura a Crema cappucinus parochus ibidem. Actum 20. januarii».

[1] Nach dem Manuskript der Helvetia Sacra (StaatsarchivBasel) war 1740 Generalvikar Johann Georg Jost von St. Jörgen, 1754 Domscholastikus u. Kapitelsvikar; Domkantor seit 1739 war Joh. Ant. Baron v. Federspiel, 1743 Domdekan, 1755 Bischof, s. auch MAYER JOH. G., Gesch. des Bistums Chur II, Register.

[2] Beilage Nr. 3.

Die Wallfahrt nach Brienz bestand also schon etliche Jahre vor 1750, und zwar in größerem Ausmaß [1]. Mit ihr hing es jedenfalls zusammen, daß die Verwaltung der Lade der Bruderschaft «Maria Hilf», in welche offenbar die Opfergaben gelegt wurden, 1758 eine Verfügung des Bischofs erheischte, nach der für die Öffnung der Geldlade drei verschiedene Schlüssel angefertigt werden sollten, einer für den Pfarrer, zwei andere für die beiden Vögte der Bruderschaft, damit keiner ohne die andern die Lade aufschließen konnte [2]. P. Iso Müller führt für die Jahre 1758-1771 elf Taufen von totgeborenen Kindern an, deren Lebenszeichen wohl in den meisten Fällen ernste Zweifel wecken. Diese Reihe ist nicht vollständig, da noch 1764 ein totgeborenes Kind des Gion Jos. Cassut aus Fellers zur Taufe nach Brienz getragen wurde, zwei andere aus Reams 1764 und 1765 [3].

Wie der Brauch bald darauf in Fellers selbst eingeführt wurde, läßt sich gut aufzeigen. Pfarrer Dr. theol. Jakob Cabalzar, ein sehr eifriger Seelsorger, errichtete 1765 die Maria-Hilf-Bruderschaft, wie das 1756 in Brienz geschehen war, nachdem er zuvor eine Kopie des Bildes in der Maria-Hilf-Kapelle von Andermatt für seine Pfarrkirche hatte herstellen lassen [4]. Gewiß, Fellers sollte nicht hinter Brienz zurückstehen, aber vor allem wollte Pfarrer Cabalzar den Geburtsnöten und der damit verbundenen Seelennot in seiner eigenen Gemeinde vorbeugen. Die Wallfahrt nach auswärtigen Orten fiel dann dahin und er behielt die Aufsicht über das Geschehen im Dorf. Allein den kirchlichen Obern wollte Pfarrer Cabalzar in keiner Weise entgegenhandeln. Er bat daher den Bischof, Johann Ant. v. Federspiel, um entsprechende Weisung. Der Bischof war zwar, wie er am 8. April 1766 schrieb, über die Förderung der Marienverehrung recht erfreut, vergaß aber die Mahnung nicht, es müsse, ehe die Taufe den zeichnenden Kindern auch nur bedingungsweise erteilt

[1] Iso Müller l. c. 25. Bereits aus dem Jahre 1746 liegt eine Votivtafel mit dem Maria-Hilf-Bild vor.

[2] Bischöfl. Archiv Chur, Prot. Celsissimi 9, 381, 491, 502, 507, 511. Nicht ohne Bedeutung könnte die Stiftung des Barons v. Sumerau sein, über die manche Akten überliefert sind. Wir konnten darauf nicht eingehen.

[3] I. Müller l. c. 25-27. Betr. Fellers freundl. Mitteilung des Pfarrers in Fellers, Thomas Berther, aus dem Taufbuch, betr. Reams von P. Iso Müller verdankenswerterweise mitgeteilter Nachtrag.

[4] I. Müller l. c. 24. Das Folgende als Ergänzung. Das bischöfl. Archiv Chur, Mappe Fellers enthält zur Errichtung der Bruderschaft 4 Aktenstücke von Juni-Sept. 1765. Wir müssen verzichten darauf einzugehen, umso mehr als über Pfarrer Dr. Cabalzar noch manche bemerkenswerte Akten vorliegen, u. a. über die Frage der Errichtung einer deutschen Schule in Fellers.

werden dürfte, dafür gesorgt sein, daß «alle leichtglaubigkeit, welche absonderlich ab seithen deren diesfalls unerfahrenen und eine natürliche Würckung alsobald für eine wundersache offtermahlen sich vorbildenden hebammen sich erfinden laßet, möglichst zu vermeiden seye». Er behielt sich weitere Verfügungen vor [1]. Darauf unternahm der Pfarrer alles Nötige, um in der Pfarrei eine bestimmte Ordnung für die Nottaufen aufzustellen. Zwei Jahre später, am 8. Sept. 1768, nachdem am 20. Juni ein Knäblein aus der Pfarrei Lumbrein nach Fellers vor das Gnadenbild gebracht [2], bedingungsweise getauft und in geweihter Erde begraben worden war, beschloß die Gemeinde, eine zweite Hebamme anzustellen, damit im Fall von Krankheit der einen die andere Hebamme bei Geburten beistehen könne. Sie bejahte grundsätzlich die Aussetzung der Kinder vor dem Maria-Hilf-Altar, um die Gnade der Taufe erflehen zu lassen. Doch durften totgeborene Kinder ohne wirkliche und sichtbare Lebenszeichen auch nicht bedingungsweise getauft werden. Zur Vermeidung von Mißbräuchen und Irrtümern wollte man zwei erfahrene, gewissenhafte, eigens vereidigte und vom Pfarrer gründlich unterrichtete Männer sowie die zwei Hebammen bei Aussetzung der Kinder rufen, die bis zum Ende bleiben sollten. Diesen vier Personen oblag es, bei Eid und ihrem Gewissen festzustellen und dem Pfarrer zu berichten, ob und welche Lebenszeichen des Kindes sich geoffenbart hätten, ob es natürliche, durch äußere Einflüsse wie Luft, Feuer, Atem, Hitze oder Kälte bewirkte Erscheinungen wären, worüber dann der Pfarrer gemeinsam mit ihnen entschied. Handelte es sich um eindeutige oder in theologischer Hinsicht wahrscheinliche, von Gott in wunderbarer Weise bewirkte Zeichen des Lebens, durfte das Kind ohne weiteres getauft werden. Schließlich wurden auch die Entschädigungen, merkwürdiger Weise nach den in Schruns üblichen Ansätzen, festgelegt: der Kirche wurden 5 Batzen oder 20 Kreuzer an Wachs, dem Mesmer für das Begraben 4 Batzen oder 16 Kreuzer, dem Pfarrer für seine Obliegenheiten 30 Kreuzer, den beiden Männern je 1 halber Gulden und den beiden Hebammen je 3 Batzen zugesprochen [3]. Wie sich diese Regelung praktisch auswirkte, wissen wir leider nicht. Ausgeschlossen ist es nicht, daß dadurch die Wallfahrt und die damit verbundenen Taufen eingeschränkt wurden.

[1] Bischöfl. Archiv Chur, Prot. Celsissimi 12, 118.

[2] I. MÜLLER l. c. 24 n. 2.

[3] Gemeindearchiv Fellers, Pfarreichronik 171-173. Die Ordnung wurde jedenfalls von Pfarrer Cabalzar aufgezeichnet, teils in deutscher, teils in lateinischer Sprache. Hinsichtlich der Lebenszeichen heißt es: «nam vitae signa levia et insufficientia

Geringen Erfolg scheinen die bischöflichen Weisungen im Wallfahrtsort Schruns gehabt zu haben. Am 28. Aug. 1758 war der Kurie in Chur berichtet worden, daß ein Kind aus Bludenz, das offensichtlich tot war, weil Kopf und Leib getrennt zur Welt kamen, vom Pfarrer von Schruns nach einigen vorgegebenen Lebenszeichen unter großer Verehrung auch erfahrener und zurückhaltender Leute getauft worden sei. Danach wurde das Kind nicht nur in geweihter Erde bestattet, sondern in Bludenz auch ein feierlicher Gottesdienst abgehalten. Der Provikar wurde aufgefordert, der Wahrheit gründlich nachzuforschen und den Pfarrer zu ersuchen, einen eigenen schriftlichen Bericht über den ganzen Vorgang, die einzelnen Lebenszeichen des verstorbenen Kindes und die Umstände der Taufe unmittelbar dem Bischof oder dem Provikar möglichst bald zu unterbreiten. Der Pfarrer sollte beweisen, daß er bei der ganzen Handlung alles beobachtet hatte, was vom Ordinariat in Chur bereits früher festgesetzt worden war. Namentlich wurde er angehalten zu erklären, wer alles anläßlich der wunderbaren Wiedererweckung der Kinder ein Entgelt entgegen zu nehmen pflege. Dem Provikar wurde empfohlen, den Tatbestand persönlich beim Vogt von Bludenz oder beim Frühmesser zu erkunden und hierüber in gesondertem Schreiben zu berichten [1].

Leider erfahren wir über den Verlauf dieser Untersuchung nichts Näheres mehr. Wohl aber wissen wir, daß die Klagen über die in Schruns geübte Taufsitte wenige Jahrzehnte später erneut laut wurden. Der Geistliche Rat von Konstanz sah sich veranlaßt, am 26. Sept. 1782 das Ordinariat in Chur unter Berufung auf die Konstitution Papst Benedikts XIV. zu ersuchen, daß der Unfug mit der Taufe zahlreicher totgeborener Kinder nach zweifelhaften Lebenszeichen abgestellt werde [2]. Das läßt vermuten, daß der Zustrom der Pilger auch aus dem Bistum Konstanz recht beträchtlich war. Das Offizialat von Chur griff drei Jahre später ein, offenbar nachdem die Regierung von Innsbruck in einem Erlaß vom 7. Mai 1785 rundweg die Abstellung der Wallfahrten gefordert hatte [3], bei welchen die Mißbräuche mit verunglückten oder totgeborenen Kindern andauerten. Chur verlangte am 8. Aug. 1785 vom Vikar in

ob periculum gravis irreverentie sacramentalis committendae baptismum nec sub condicione merentur».

[1] Bischöfl. Archiv Chur, Prot. Officii 5, 492.

[2] Vgl. Joh. A. Kraus, Taufe totgeborener Kinder. Freiburger Diözesanarchiv 78 (1958) 242. Daß es sich um Schruns handelt, ist sicher. Bei Rud. Kriss, Wallfahrtsorte Europas. München 1950, 106 soll es statt Tschagguns Schruns heißen.

[3] Erwähnt bei Herm. Schlapp, Dionys Graf von Rost, Reichsfürst und Bischof von Chur 1777-1793. Diss. phil. Zürich 1964, 120 n. 4.

Feldkirch und vom Provikar in St. Gallenkirch, daß die totgeborenen Kinder auch vor der bedingten Taufe erst durch erfahrene Hebammen und Ärzte untersucht werden müssten. Obgleich dieser Brauch an einzelnen Orten Deutschlands noch in Übung wäre, sei er doch schon lange und wiederholt als unhaltbar verworfen und unter strenge Strafe gestellt worden. Das Offizium in Rom habe diese Wallfahrten nach reiflicher Überlegung am 27. April 1729 verboten, das Verbot am 19. Dez. 1729 erneuert und immer wieder, am 20. Febr. 1737, 30. Jan. 1738, am 3. und 6. Juni 1744 sowie am 11. Mai 1751 eingeschärft, wie aus dem Werk Papst Benedikts XIV. De synodo diocesana zu ersehen sei. Der Bischof, Dionys Graf von Rost, hatte nun erfahren, daß da und dort in seiner Diözese dieser Brauch noch stets unterhalten werde. Er verbot diese Wallfahrten. Allen Pfarrern und Seelsorgern wurde befohlen, für die Durchführung des Verbotes zu sorgen [1]. Allein noch am 20. Juni 1786 begehrte das Ordinariat vom Provikar in St. Gallenkirch Aufschluß, ob das Verbot der Wallfahrt zu Heiligtümern, namentlich nach Schruns, befolgt werde, ob und wieviele Kinder und woher sie seit dem erwähnten Verbot getragen worden seien und hierüber nach sorgfältiger Erkundung zu berichten [2]. So hatte der Bischof in seiner Antwort an Innsbruck vom 8. Mai 1786 auf diese seine Verfügungen hinweisen können. Er hoffte, ohne Aufsehen vollen Erfolg zu haben, und er meinte, wenn die auswärtigen Pilger zurückgeschickt würden, müßte die Wallfahrt in Bälde verschwinden [3].

Die österreichische Regierung griff gegen das Wallfahrtswesen mit aller Schärfe durch. Angesichts der viel kritisierten Mißbräuche sah sich auch der Bischof von Chur wohl oder übel veranlaßt, auf die Forderungen Innsbrucks einzugehen. Zwar förderte er noch 1772 die althergebrachte Wallfahrt nach Tschengels, als er am 10. Juli 1772, entsprechend einer Eingabe der Gemeinde vom 14. Juni, gestattete, das bisher auf dem Rosenkranzaltar aufgestellte marianische Gnadenbild im folgenden August oder September auf den neu errichteten Hochaltar zu übertragen, und er auf diesen festlichen Tag hin allen Teilnehmern einen bischöflichen Ablaß von 40 Tagen zur Förderung der Marienverehrung verlieh [4]. Doch

[1] Bischöfl. Archiv Chur, Prot. Officii 9, 185, gegeben 8. Juli, spediert 8. Aug. Verwiesen wird am Ende in einem Nachtrag auf ein Dekret vom 19. Aug. 1793, uns vorläufig unbekannt.

[2] l. c. 220.

[3] l. c. Prot. Celsissimi 16, 365.

[4] l. c. 13, 452. Vgl. Jos. WEINGARTNER, Die Kunstdenkmäler des Etschlandes 4

in der Folge suchte der Bischof die Wallfahrten in anderer Weise zu retten. Das war wohl seine Absicht, als er am 7. April 1773 dem Pfarrer von Nauders, Anton Haberle, die Verordnung zukommen ließ, daß die Leute von Nauders und Spiß die Wallfahrten nach Tschengels und Kaltenbrunn einstellen und dafür abwechslungsweise zur Pfarrkirche Graun und zur St. Ulrichskapelle in Pfunds pilgern sollten. Allein damit waren die Pfarrgenossen von Nauders durchaus nicht einverstanden. Auf ihre eindringliche schriftliche Eingabe und auf mündliche Vorstellungen hin, bei den überlieferten Wallfahrten verbleiben zu dürfen, gab der Bischof am 11. Mai 1773 nach, doch nicht ohne die vielsagende Bedingung, daß dabei keine «Weibsbilder» mitgenommen werden dürften. Für jedes Haus, aus welchem, wohl nach alter Sitte, eine Person teilnahm, waren, sofern kein Mann als Ersatz zu finden wäre, andere Männer auszuwählen. Diese beiden Bittgänge sollten gemeinsam in guter Ordnung und mit wahrer Frömmigkeit durchgeführt werden. Sonst, so drohte der Oberhirte, würde er seine Zusage wieder zurückziehen. Ging der Pfarrer selbst mit, gehörte ihm seine übliche Gebühr, andernfalls konnte er aus wichtigen Gründen einen Pfarrhelfer oder den Frühmesser des Orts damit betrauen. Das alles sollte der Provikar dem Pfarrer und der Gemeinde zu wissen geben [1]. Die Hoffnung, auf diese Weise die Maßnahmen der österreichischen Regierung gegen das Wallfahrtswesen aufhalten oder in ihrer Auswirkung einschränken zu können, war freilich vergeblich.

Am 24. Mai und am 16. Juni 1777 hatte die Regierung in Innsbruck das Begehren gestellt, daß alle Wallfahrten, die mit einer Übernachtung verbunden wären, unterdrückt werden müßten. Der Bischof erklärte sich am 23. Juni damit einverstanden und meinte einige Wochen später, am 13. Juli, dadurch werde die Ehre Gottes gewiß nicht gemindert. Allein es gebe im Bistum nur ganz wenige oder überhaupt keine solchen Wallfahrten mehr, weshalb es sich erübrige, ein solches Verbot von der Kanzel herab verkünden zu lassen. Als jedoch Innsbruck am 28. Juli darauf bestand, gab der Bischof nach. Er willigte am 16. August ein, das Verbot inn- und außerhalb des Landes verkünden zu lassen [2].

(Wien 1930) 322. Die mündliche (?) Überlieferung, wonach das Gnadenbild, eine Statue Maria mit Christkind darstellend, 1580 von den Reformierten zu St. Maria ins Wasser geworfen und bei Tschengels aufgefunden wurde, ist nicht haltbar.

[1] l. c. Prot. Cels. 14, 3. Geht, soweit wir sehen, an den Provikar Rungg in Schleis.

[2] l. c. Prot. Cels. 15, 7, 30.

Wenn die österreichische Regierung in den österreichischen Teilen des Bistums ihre Autorität gegenüber dem Bischof derart zur Geltung brachte, wurde sie in ihrem Kampf gegen die Wallfahrten von anderen Bischöfen ohne Zweifel mit größerem Nachdruck unterstützt als vom Oberhirten von Chur. So lehnte der Geistliche Rat von Konstanz am 4. Nov. 1778 das Begehren des Abtes von Weingarten ab, totgeborene Kinder in Bergatreute bedingungsweise taufen zu lassen. Umsonst hatte der Abt geltend gemacht, vor dem bischöflichen Verbot hätten die Pfarrer keine Bedenken gehabt und diese Praxis werde auch in anderen Bistümern geduldet, umsonst legte er sogar den ärztlichen Attest von Dr. Wagenmann bei. Der Geistliche Rat verwies laut Protokoll auf die früheren Verbote vom 13. Aug. 1698 und 24. Nov. 1700 und erklärte, daß die angeführten Lebenszeichen auch für eine bedingte Taufe nicht genügten. Voraussetzung für die Wallfahrt und die Taufe wäre ein Miraculum erster Klasse, daß nämlich wirklich verstorbene Kinder vor dem Heiligtum wieder zum Leben erweckt würden. Das Gutachten des Arztes genügte ihm nicht, weil dieser selbst durchaus nicht von sicheren Lebenszeichen rede. Würde die Wallfahrt gestattet, wären die Eltern bei Ablehnung der Taufe ihres Kindes nur noch bestürzter. Schließlich stützte sich der Geistliche Rat auch auf die Entscheidungen des Offiziums in Rom. Allerdings verkannte der Geistliche Rat nicht, daß nach der Ansicht einiger Ärzte bei gesundem Leib des Kindes Scheintod vorliegen könne. Deshalb sollten die Kapitelsdekane in Vorträgen aus der Moraltheologie diese Lehre erörtern, damit im Einzelfall entschieden werden könne, ob die bedingte Taufe erteilt werden dürfe. Das galt jedoch ohne Präjudiz für die Wallfahrt nach Bergatreute; denn würde diese gestattet, verlöre das Kind infolge der gefährlichen Reise Leben und Taufe, während es zu Hause unter Umständen mit natürlichen Mitteln zum Leben erweckt werden könnte [1]. Dieser Entscheid war kaum unbeeinflußt vom grundsätzlichen Kampf der österreichischen Regierung gegen die Wallfahrten im Zeichen des Josephinismus. Allein allen Bemühungen auch der weltlichen Obrigkeit gelang es nicht, im eigenen Territorium das alte Brauchtum zu verdrängen. Noch 1783 wurde ein totgeborenes Kind von Meran nach Trens gebracht, wurden Weiber und Kinder als Gebetshelfer angestellt und wurde so lange gebetet, bis das Kind ein Zeichen gab. Dann gingen die Zeugen zum Pfarrer, der den Vorfall aufzeichnete und

[1] Franz Zell, Memorabilien aus dem erzbischöfl. Archiv zu Freiburg. Freiburger Diözesanarchiv 4 (1869) 305 ff., bes. 319 ff.

das Kind taufte. Nach Joh. Baur erhielt sich die Sitte noch im 19. Jahrhundert [1].

In der Schweiz entwickelten sich trotz der kirchlichen Entscheidungen im 18. Jahrhundert noch zahlreiche Wallfahrten. Jene zum hl. Kreuz in St. Gallen nahm nach dem Bau der neuen Kapelle im Jahr 1760, den der Konventuale und Offizial von St. Gallen, P. Iso Walser aus Feldkirch, leitete, bald einen großen Aufschwung [2]. Am 17. Dez. 1766 wurde ein nach dem Tode der Mutter (14. Dez.) von einem berühmten Arzt entbundenes Knäblein zum hl. Kreuz in St. Gallen getragen. Der Seelsorger in St. Fiden, Dr. theol. Anselm Bochsler, beschreibt als Augenzeuge, wie das Kind, schwarz-blau und blau-rot im Gesicht, nach der hl. Messe und den Gebeten bis zum 3. Tag so schön im Antlitz zu werden begann, daß man es schöner nicht hätte malen können. Drei Tage lang lag es beim hl. Kreuz, bei größter Winterkälte, und doch waren alle Gliedmaßen des Kindes ungemein weich, so weich, daß das Blut bei entsprechendem Druck auf das Fleisch wich und darauf wieder nachfloß, wie es bei Lebenden geschieht. Nirgends zeigte sich Leichengeruch. Der Arzt, darüber verwundert, ließ das Kind zur Ader, worauf helles Blut herausfloß und weiter floß, sogar durch ein «dreyfaches Büschlein». Darauf wurde das Kind bedingt getauft. Hernach begann es nach dem Zeugnis der Leute, des Mesmers und der Hebamme zu schwitzen und so ungestalt zu werden, wie es bei der Entbindung war. Auf den Bericht an die geistliche Obrigkeit hin wurde das Kind in geweihter Erde bestattet [3]. Der reformierte Arzt, selbst offenbar unsicher, gab nach dieser Darstellung vorerst den Rat, das Kind gemäß katholischem Brauch nach dem Wallfahrtsort Kirchberg zu bringen. Was hier als neues Mittel zur Erprobung des Lebens angewendet wird, ist der Aderlaß durch einen erfahrenen Arzt, der auch in anderen Fällen vorgenommen wird [4].

[1] Joh. Baur (S. 29 n. 1) 121 f. Vgl. auch Zs. des Vereins für Volkskunde 21 (1911) 333.

[2] Vgl. Arthur Kobler, Wallfahrt und Wallfahrtskirche zum hl. Kreuz in St. Gallen. St. Gallen 1932, ebda. S. 40 die genauen Angaben über die Schrift P. Iso Walsers: Christliches Handbüchlein. Zu späteren Ausgaben der Schrift P. Iso Walsers s. Joh. Duft, Das Schrifttum der St. Galler Katholiken. St. Gallen 1964, 101.

[3] Den entsprechenden Text aus dem Christlichen Handbüchlein von P. Iso Walser (Privatbesitz von Dr. J. Müller in St. Fiden) 34-39 teilte uns vor vielen Jahren unser Freund HH. A. Kobler mit, wofür wir ihm sehr zu Dank verpflichtet sind. Vgl. auch die Einträge im Liber Mortuorum Coadjutoriae S. Virginis et Martyris Fidei. 1756-1795 (exclusive, Pfarrarchiv St. Fiden) 25: Tod der Mutter; 14. Dez. 1766; 28. Beerdigung des Kindes: 19. Dez.

[4] P. Iso Walser l. c. 38 f. Betrifft das totgeborene Kind des Jakob Lutz vom Rorschacherberg, ohne Zeitangabe. Über Kirchberg und seine Wallfahrt s. die

Die Zahl der im 18. Jahrhundert neu entstandenen Wallfahrten läßt sich kaum jemals genau feststellen. Von Wassen wurde am 19. April 1744 ein totgeborenes Kind nach Schattdorf gebracht und hier nach dem Zeugnis des Pfarrers und apostolischen Protonotars Kaspar Isenmann bedingt getauft [1]. Zu den wohl jüngeren Wallfahrtsstätten gehört die Kapelle St. Martin in Obersaxen mit dem Gnadenbild der schmerzhaften Mutter Gottes, wohin 1786 und 1789 totgeborene Kinder zur Taufe gebracht wurden; für die alte St. Johanneskirche in Ems liegt ein ähnliches Zeugnis für 1788 vor [2]. Der Zustrom der Pilger dürfte indessen kaum sehr groß gewesen sein, war doch die Zahl der Geburten relativ klein und die Gemeinden selbst waren nicht volkreich. Die Wallfahrt zur Kapelle zen Hohen Flühen im Wallis war dagegen wohl etwas älter, da in der um 1730 neu gebauten Kapelle bereits 1738 ein totgeborenes Kind getauft wurde [3]. Wie weit der Brauch in der Kapelle Notre-Dame des Corbelins in Chandolin bei Savièse zurückreicht, ist eine Frage, die wir dahin gestellt sein lassen [4]. In keinem dieser Fälle ist die Taufe jemals anders als in bedingter Form erteilt worden.

Noch um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert galt die Sorge der Kirche der Vermeidung von Mißbräuchen. In einem Visitationsakt von 1809 für die Kaplanei zen Hohen Flühen forderte der Bischof von Sitten, daß totgeborene Kinder nicht nach wundertätigen Orten gebracht und hier getauft werden dürften, wenn nicht ein Priester und ein Arzt anwesend wären. Sei kein Arzt verfügbar, müßte an seiner Stelle ein kluger und erfahrener Mann gerufen werden. Beide sollten bezeugen, ob das Kind wirkliche Lebenszeichen gegeben habe oder nicht. Bei sicheren

Literaturangaben bei JOH. DUFT l. c. 73. Nach BÜHLER, Im Kreuze ist Heil, Einsiedeln 1904, 39-41 geschah hier der erste Fall der Wiedererweckung eines totgebornen Kindes am 20. April 1687. JOS. HEINRICH DIETRICH, Gesch. d. Gemeinde Kirchberg Bazenheid 1952, 420 verweist auf die Akten des Stiftsarchivs. Doch können wir darauf nicht mehr eingehen.

[1] A. BAUMANN, Gesch. d. Pfarrei Wassen. Histor. Neujahrsbl. d. Kt. Uri 4 (1898) 17.

[2] P. ISO MÜLLER l. c. 24 f. Die 24 n. 5 erwähnte Taufe bezieht sich auf Obersaxen, da nach Simonet 115 Thomas Riedi 1759-98 Kapl. von St. Martin war. Die Mitteilung betr. die Taufe vom 10. Febr. 1789 verdanken wir der Zuvorkommenheit von P. ISO MÜLLER.

[3] R. ZIMMERMANN, Die Kapelle zen Hohen Flühen. Blätter aus der Walliser Gesch. 10. Bd. 1. Jg. (1946) 81-89, neuerdings PETER ARNOLD, Licht und Schatten in den 10 Gemeinden von Östlich-Raron im Wallis. Mörel 1961, bes. 327 f. Vgl. J. B. BERTRAND, Deux sanctuaires valaisans suppléant au baptême des enfants mort-nés. Folklore suisse 33 (1943) 2-5, A. DONNET, Walliser Kunstführer (Sitten 1954) 106.

[4] BERTRAND l. c., DONNET l. c. 63. Die Wallfahrt nach Chandolin wird wohl in das 17. Jh. zurückreichen. Sie ist freilich mehrmals vergrößert worden. Der Barockaltar gehört nach Donnet in den Anfang des 18. Jhs.

Lebenszeichen dürfe das Kind vorbehaltlos, bei zweifelhaften nur in bedingter Form getauft werden [1]. Ähnlich verbot auch der Bischof von Lausanne, Maxime Guisolan, 1812 die Aussetzung von offenkundig toten Kindern an heiligen Orten, Kapellen oder Oratorien [2]. Doch kam es trotz solcher Vorschriften in einzelnen Fällen zu klaren Verstößen. In die Marienkirche der Abtei Disentis wurde 1815 am Weihnachtsabend ein totgeborenes Kind gebracht, in der Nacht getauft, ohne daß ein Pater als Zeuge für die Zeichen des Lebens und als Taufspender gerufen worden wäre, obgleich man es dem Abt versprochen hatte [3], ja, 1842 erregte die Taufe eines totgeborenen Kindes aus einer Lugnezergemeinde, das zu einem 4 Stunden entfernt wohnenden P. Salesius getragen wurde, in der Bündner Presse großes Aufsehen, zumal in einer Korrespondenz behauptet wurde, ein anderer Pater habe sich in einem Fall eines Blasbalges bedient, um dem auf einem altarähnlichen Tisch liegenden Kind durch den After Luft zuzuführen. Die Echtheit dieses Vorfalls wurde allerdings bald in Abrede gestellt [4].

Iso Müller führt zur Erklärung der ungewöhnlich großen Schwierigkeiten in der Bestimmung der Lebenszeichen bei Frühgeburten oder bei Scheintod das Zeugnis des Göttinger Arztes Mende von 1837 an [5]. Diese Schwierigkeit blieb jedenfalls nochlange bestehen. Nicht umsonst wandten

[1] P. Arnold l. c. 328.

[2] Decreta et constitutiones (s. S. 15, Anm. 4) 58 f. Leider können wir die weiteren Bestimmungen nicht erörtern.

[3] P. Iso Müller l. c. 23.

[4] Mitteilungen im Bündner Tagblatt vom 27. Aug. 1958, 106. Jg. Nr. 198 aus der Churer Zeitung Nr. 22 vom 15. März 1842 (Bibliogr. d. Schweizer Presse 252 V), dem Morgenstern vom 12. April (Bibliogr. 691) mit dem Bericht eines Augenzeugen über das Einblasen der Luft, Dementi in der Bündner Zeitung vom 16. April 1842 (Bibliogr. 231). Unter dem genannten P. Silesius oder Salesi möchten wir den bekannten P. Salesius Brunner vermuten, ehemals Benediktiner in Mariastein. Vgl. die Angaben im Monasticon Benedictinum Helvetiae IV (o. J.) 236 f., die Literatur über ihn S. 279 n. 284.

[5] Die churrätische Wallfahrt. Basel 1964, 78, ebda. die bemerkenswerten gutachtlichen Äußerungen von Prof. Dr. Heinrich Willi in Zürich. Die medizingeschichtlichen Aspekte unseres Themas fallen nicht in unsere Kompetenz. Immerhin sei nachgetragen, daß Bernard E. v. Lenzburg, Bischof von Lausanne, in seinem Hirtenschreiben vom 25. Mai 1788 das Werk von Francesco Em. Cangiamila, Embriologia sacra sive de officio sacerdotum, medicorum et aliorum circa aeternam parvulorum in utero existentium salutem anführt, 3. Aufl. Augsburg 1764 (über weitere Auflagen s. Catal. Biblioth. Nationale Paris 23, 288, dazu 40, 851, British Museum, General Cat. 33, 272) mit der franz. Übersetzung: Abrégé de l'Embriologie sacrée par l'abbé Dinouart. 2. Aufl. Paris 1774. Jedenfalls dienten die hier S. 369 ff. zit. Mandate als Vorbild für den Bischof v. Lausanne. S. 352 ff. bemerkenswerte Berichte über Fälle von Scheintod aus den Jahren 1760-61.

kantonale Regierungen im 19. Jahrhundert dem Unterricht der Hebammen besondere Aufmerksamkeit zu. Die Regierung des Kantons Aargau errichtete auf Grund eines Gesetzes vom 15. Dez. 1836 eine Hebammenschule und verfügte, daß die Hebamme bei tot scheinenden Kindern einen Arzt herbeirufe, in der Zwischenzeit aber alle Mittel anwenden solle, über die sie zum Zwecke der Wiederbelebung solcher Kinder belehrt worden sei. Gelang es einer Hebamme, ein über eine halbe Stunde totgeborenes Kind wieder zum Leben zu bringen, durfte sie eine besondere Belohnung aus der Staatskasse erwarten [1]. Als in Oberrohrdorf am 16. Juni 1860 ein totgeborenes Kind in der Nacht ohne Geleite und ohne Mitwirkung des Pfarrers beerdigt worden war, bot dieser Vorfall bald den Anlaß zu einem Konflikt mit dem Bischof von Basel. Der Pfarrer hatte zwar zu seiner Rechtfertigung erklärt, in solchem Verfahren liege keinerlei «Inhumanität», und ein Kind werde erst durch die Taufe Mitglied der Kirche und damit ihrer Segnungen teilhaftig. Allein der Katholische Kirchenrat drängte unter dem Vorsitz Augustin Kellers auf eine einheitliche Regelung des Beerdigungswesens für ungetauft verstorbene Kinder, auf daß alle gemäß dem Wunsch der Eltern mit förmlichem Leichenbegleit bestattet würden. Der Kath. Kirchenrat meinte in seiner Eingabe vom 26. Juni 1860: «Abgesehen also davon, daß schon Humanitätsrücksichten eine solche Behandlung eines menschlichen Geschöpfes verurtheilen müssen – namentlich gegenüber den Eltern, wenn ihr Kind ohne Begleit gleich einem gewöhnlichen thierischen Wesen der Erde übergeben wird», erfordere die Führung des Registers die kirchliche Beerdigung [2]. Am 31. Aug. 1860 erging in einem Kreisschreiben an die Pfarrämter des Kantons eine entsprechende Weisung [3]. Am 6. Okt. aber verwahrte sich der Bischof von Basel, Kaspar Arnold, gegen diesen Eingriff in den Glaubensbereich der katholischen Kirche. Maßgebend sei die dogmatische Wahrheit, alle Ritualien schlössen ungetaufte Kinder vom kirchlichen Begräbnis aus. Der Bischof fühlte sich auch verletzt, weil den Katholiken auf diese Weise Auffassung und Praxis der Reformierten aufgedrängt würden, obgleich beiden Konfessionen die Gleichberechti-

[1] Gesetzes-Sammlung für den Kt. Aargau 1-4 (Brugg 1822) 171 ff.: Organisation des Sanitätswesens, 185-187, §§ 89, 91, 98 f.; dazu vgl. Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kt. Aargau 2. Bd. (Titelbl. Aarau 1831, enthält jedoch Gesetze von 1834-38) 216, 3. Bd. (Aarau 1848) 82 f.

[2] Staatsarchiv Aarau, Kirchenwesen 31. Aug.-29. Okt. 1860 (23 Blatt), s. Zt. uns gütigst von Freund Dr. Georg Boner, Aarau, übermittelt.

[3] Vgl. Gesetzes-Sammlung für den Kt. Aargau enthaltend die Gesetze usw. 1856-1864, 5 (1865) 316.

gung zuerkannt sei. Indem er die Unterschiede in der Auffassung von der Taufe hervorhob, betonte er namentlich, ungetaufte Kinder kämen auch nach katholischer Lehre keineswegs in die Hölle, sondern sie würden ohne Anschauung Gottes einer natürlichen Seligkeit teilhaftig. Der Kirchenrat hielt an seiner Auffassung entschieden fest und suchte seine Stellungnahme vor allem auch mit den Meinungsverschiedenheiten unter den Theologen zu stützen. Im übrigen gab es nach seiner Erklärung nur noch wenige Friedhöfe mit ungeweihter Erde. Dagegen sprach er von den listigen Hebammen, die die Mütter und die Pfarrer aus ihrer Verlegenheit zögen, indem sie Zuflucht zur bedingten Taufe nähmen [1].

Die Verschiedenheit der Lehre von der Taufe bei Reformierten und Katholiken zeichnete auch Jeremias Gotthelf in seinem Roman «Leiden und Freuden eines Schulmeisters» [2]. Er entwirft ein ergreifendes Bild von der seelischen Not der Eltern eines ungetauft verstorbenen Kindes. Ihr Glück wird bald überschattet von der Trauer über das dem Tode geweihte Kind. Doch der Dichter, der sein Volk kennt, rückt in die Mitte des Geschehens den Glauben an das ewige Heil auch für die ungetauften Kinder. Die eine der Frauen, welche die leidtragenden Eltern besucht, wird zur Deuterin des Volksglaubens, wenn sie erklärt: «Mi seyt zwar, si chömme nit i di hingeristi Höll, aber es wird vornache o no heiß gnue sy. Die arme Tröpf» [3]. So gewinnt der Dichter den Ausgangspunkt für die Widerlegung des «aus der alten Katholizität her» verbreiteten Glaubens, wonach die ungetauft verstorbenen Kinder ewig verdammt würden. Der Schulmeister ist über diese Anschauung entsetzt. Die Frau aber tröstet ihn mit dem Hinweis auf die Bibel, die sich über das Schicksal solcher Kinder nirgends ausspricht. Das Wort der Hl. Schrift ist entscheidend, aber Zweifel treiben den Schulmeister doch noch zum Pfarrer. Und dieser setzt nun mit der letzten Belehrung ein. «Aber der alte Glaube, daß Ungetaufte des Teufels seien, blieb nicht nur unterm Volk, sondern ward auch Kirchenglauben, obgleich er durchaus keinen Grund in der Bibel hatte» [4]. Dann steigt vor dem Auge des Pfarrers aus ferner Zeit das Bild

[1] Wir müssen es uns leider versagen, auf diese Auseinandersetzung näher einzugehen, insbesondere die vom Kirchenrat angezogenen kirchlichen Autoren zu überprüfen.

[2] JEREMIAS GOTTHELF, Sämtl. Werke hrg. von Rud. Hunziker u. Hs. Bloesch III. 2 (1921) bes. 148-162. Wir übernehmen einzelne Stellen, doch ohne das überschriebene e. Diesen Hinweis entnahmen wir den Mitteilungen von E. HOFFMANN-KRAYER, Volkskundliches aus Jer. Gotthelf. Schweiz. Archiv f. Volkskunde 19 (1915) 39, 45.

[3] l. c. 157. [4] l. c. 160.

von der Taufe der totgeborenen Kinder in Büren auf, damit auch Bilder des «kursierenden Volksglaubens» [1]. Dafür gibt Gotthelf bezeichnende Beispiele. Der Totengräber hatte für das Kind «das kleine Gräblein in der Dachtraufe gemacht und gar nicht tief». Auf die Frage des Schulmeisters erklärt er: «Je näher der Kirche man begraben werde, desto sicherer sei man vor den bösen Erdgeistern, und da ungetaufte Kinder nicht durch die Taufe vor ihnen geschützt würden, so tue man sie an die Kirche, um durch die Kirche selbst beschützt zu werden. Dann tue man sie ins Dachtrauf, damit sie noch hier getauft würden. Wenn nämlich der Pfarrer das Taufwasser bsegne, so werde alles Wasser in und an der Kirche zu Taufwasser (das heißt, der Heilige Geist komme in dasselbe)» [2]. Regne es, werde auch das Regenwasser auf dem Dach Taufwasser, und dringe es bis zum Kinde, werde das Kind so gut und gültig getauft wie das Kind in der Kirche.

Der Verlust des ewigen Heils für das totgeborene und ungetaufte Kind wurde immer als ein unfaßbares Unglück empfunden. Zwischen der metaphysischen Einstellung des Menschen und dem allmählichen Aufdämmern der Erkenntnis natürlicher Zusammenhänge entwickelte sich jene Spannung, welche das Weltbild weithin umzuformen begann. Diese Spannung enthüllte sich in der Hoffnung des Volkes auf die Wiedererweckung totgeborener Kinder mittels des Glaubens. Dieser Glaube ist nicht um Geringes eingesetzt worden. Menschliche Not wird stets nach Formen seelischen Trostes ringen. Wieviele fanden einst diesen Trost in einem lebendigen Glauben! Dieser bleibt, auch wenn er sich oft ins Bizarre wandelte, doch das wesentliche Motiv für die Taufe totgeborener Kinder. Der Wert des Menschen ist ewig, und einzig die Ewigkeit verklärt die tiefste Not des Menschen. In diesem Sinn gilt auch das Wort des angesehenen Erforschers der religiösen Volkskunde, Rudolf Kriss: «Alle jene zahllosen Sitten und Gepflogenheiten des Wallfahrtswesens, gleichwohl welcher Herkunft, die dem gläubigen Gemüt in den Nöten des Lebens Hilfe und Erleichterung bringen, auf jeden Fall tief fromm sind, verdienen Achtung und Anteilnahme, von welchem Standpunkt man sie auch immer betrachten mag. Die rationale Zergliederung der Phänomene, so notwendig sie für die Wissenschaft im Sinne des Strebens nach Erkenntnis auch ist, soll die echte religiöse Erlebnisfähigkeit nicht schmälern und wird es wohl auch bei denjenigen, die ihrer teilhaftig sind, nicht so leicht vermögen» [3].

[1] s. oben S. 11 ff. über Büren. [2] l. c. 161 f.
[3] Wallfahrtsorte Europas. München 1950, 286.